

---

## S 17 R 196/21

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Thüringen
Sozialgericht	Sozialgericht Altenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	17
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	<p>Eine Verweisungstätigkeit als Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutz- bzw. Separatwachdienst, die auf das konkrete Einsatzgebiet der Nebenpforte beschränkt ist, kann nicht mehr als arbeitsmarktgängig angenommen werden (Anschluss an LSG Sachsen-Anhalt, Urteil v. 26.07.2018 - <a href="#">L 3 R 428/15</a> - und LSG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 12.07.2018 - <a href="#">L 8 R 883/14</a>).</p> <p>Die Tätigkeit eines Pförtners ist regelmäßig eine solche im Wachschatz, die körperliche Belastbarkeit und Flexibilität voraussetzt.</p>
Normenkette	-
<b>1. Instanz</b>	
Aktenzeichen	S 17 R 196/21
Datum	13.12.2021
<b>2. Instanz</b>	
Aktenzeichen	-
Datum	-
<b>3. Instanz</b>	
Datum	-

SOZIALGERICHT ALTENBURG

---



---

Der 1961 geborene Klaxger ist gelernter Maurer. Er arbeitete in diesem Beruf bis 1990 und seitdem durchgehend als Zimmermann. Zuletzt war er von 2000 bis 2018 als Zimmermann bzw. Produktionsmitarbeiter in einem Saxgewerk beschaxftigt. Am 20.04.2018 erlitt er beim Aufstapeln von Holzbalken einen Arbeitsunfall. Ein schweres Kantholz fiel auf seine linke Hand mit der Folge einer Mittelhandfraktur D4. Die Verletzung wurde konservativ behandelt, es schloss sich eine spezielle handtherapeutische Rehabilitation im BG Klinikum in H an. Ein Versuch einer Wiedereingliederung im Betrieb blieb erfolglos. axber die Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) wurden zudem in 11/2018 und 1/2019 zwei Arbeitstherapeutische Leistungsanalysen durchgefaxhrt. Festgehalten wurde im dortigen Abschlussbericht u. a., dass aufgrund der geaxuaxerten Beschwerden in Verbindung mit dem gezeigten Bewegungsverhalten von einer tendenziell unbewussten Selbstlimitierung auszugehen sei. Im Ergebnis wurde eingeschaxtzt, dass dem Klaxger leichte Taxtigkeiten mit Einschraxnkungen hinsichtlich der motorischen Funktionen der linken Hand vollschichtig maxglich seien. Eine Taxtigkeit im Lager, bei der Be- und Entladetaxtigkeiten vorwiegend mit einem Gabelstapler durchgefaxhrt werden, sei empfehlenswert. In 4/2019 stellte sich der Klaxger in der Unfallbehandlungsstelle (UBS) Berlin vor, wo ein CRPS (komplexes regionales Schmerzsyndrom) als wahrscheinliche Diagnose gestellt wurde. Weitere Therapievorschaxge neben einer Schmerztherapie konnten von dort aufgrund der bereits sachgerecht erfolgten Behandlung nicht benannt werden. Nachdem sich am Zustand der linken Hand keine Veraxnderungen mehr ergaben ax sie wurde insgesamt geschont, es gab deutliche Bewegungseinschraxnkungen von Fingern und Handgelenk, erhebliche Kraftminderung ax und der Klaxger weitere Angebote faxr Physiotherapie bzw. Schmerztherapie ablehnte, schloss der behandelnde Chirurg L die Behandlung zum 10/2019 ab.

Der Klaxger bezog bis 20.10.2019 Verletztengeld von der BGHM und im Anschluss bis August 2021 Arbeitslosengeld. Bei ihm ist seit Juni 2019 ein GdB von 30 anerkannt. Der Klaxger konnte vor dem Unfall beidhaxndig hantieren.

Am 21.10.2019 beantragte der Klaxger bei der Beklagten Rente wegen Erwerbsminderung und verwies darauf, dass seine linke Hand steif und nicht belastbar sei. Er kaxnne nichts mehr heben, halten oder tragen, kaxnne haxchstens drei Stunden arbeiten, verbunden aber immer mit Schmerzen. ax Im Verwaltungsverfahren zog die Beklagte Arztbriefe und Entlassungsberichte zu den bisherigen Behandlungen bei und lehnte mit Bescheid vom 28.07.2020 den Rentenanspruch ab. Der Klaxger sei noch in der Lage, mindestens sechs Stunden taxglich erwerbstaxtig zu sein. Hiergegen legte der Klaxger am 24.08.2020 Widerspruch ein und machte geltend, dass er unter den axblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes keine Arbeiten mehr verrichten kaxnne. Trotz der monatelangen Behandlung bestehe weiterhin eine starke Funktionseinschraxnkung der linken Hand und ein Dauerschmerz, der sich bei Belastung verstaxrke. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 28.01.2021 zuraxck. Der Gesundheitszustand sei nach eingehender Auswertung der Behandlungsberichte und des im Auftrag der A Versicherung AG erstellten Gutachtens des Unfallchirurgen ax L schlaxssig eingeschaxtzt worden. Das ax Leistungsvermaxgen sei noch faxr leichte bis mittelschwere Arbeiten mit weiteren

---

qualitativen Einschränkungen für mindestens sechs Stunden täglich erhalten. Eine Summierung oder schwere spezifische Leistungsbehinderung sei nicht gegeben.

Hiergegen hat der Kläger unter dem 16.02.2021 Klage zum Sozialgericht Altenburg erhoben und nochmals auf die deutliche Bewegungs- und Funktionseinschränkung der linken Hand verweisen. Auch leichte Arbeiten seien ihm nicht möglich. Er nehme regelmäßig Schmerzmittel ein. Bei Berührung der Fingerspitzen gebe es einen stechenden Schmerz in der Hand. Den linken Arm könne er allenfalls so einsetzen, dass er etwas unter dem Ellenbogen einklemme.

Die von der Beklagten benannte Verweisungstätigkeit eines Sicherheitsmitarbeiters im Objektschutz- bzw. Separatwachdienst (Pförtner an Nebenpforte) sei für ihn ausgeschlossen. Zum einen könne er einer solchen Tätigkeit gesundheitlich nicht gerecht werden, zum anderen handele es sich, was durch Rechtsprechung mehrerer LSG bestätigt sei, nicht mehr um eine arbeitsmarktübliche Tätigkeit.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 28.07.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.01.2021 zu verurteilen, ihm Rente wegen voller Erwerbsminderung, hilfsweise Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ab 01.11.2019 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

In der Gesamtschau der vorliegenden Befunde und Gutachten bezweifelt sie bereits, dass von einer schweren spezifischen Leistungsbehinderung auszugehen sei. Der Kläger könne die linke Hand noch als Beihand unterstützend einsetzen. Jedenfalls komme jedoch eine Verweisungstätigkeit als Mitarbeiter im Objektschutz und Separatwachdienst (Pförtner an der Nebenpforte) in Betracht. Diese Tätigkeit sei dem Kläger sozialmedizinisch zumutbar, sie stelle keine besonderen Anforderungen an die Funktionsfähigkeit der Arme und Beine, sei auch für Einarmige möglich. Auch sei sie weiterhin arbeitsmarktüblich. Die Beklagte verweist hierzu auf mehrere Urteile des Thüringer LSG (z. B. Urteil v. 08.05.2014 – L 2 R 308/13; Urteil v. 11.07.2018 – L 3 R 304/16; Urteil v. 30.01.2019 – L 12 R 1246/17).

Das Gericht hat einen Befundbericht des behandelnden Allgemeinmediziners eingeholt, eine gutachterliche Stellungnahme des Ärztlichen Dienstes der Arbeitsagentur vom 09.12.2019 und weitere Unterlagen der BGHM beigezogen. Hierunter befanden sich u. a. ein Zusammenhangsgutachten von O vom 17.03.2020 und ein neurologisches Gutachten von W vom 08.10.2020. Im Ergebnis der BG-Gutachten war festgehalten worden, dass die objektivierbaren Befunde nicht geeignet seien, die angegebenen Beschwerden und Funktionsstörungen der linken

---

Hand zu erklären. Der Unfall könne nicht als wesentliche Ursache für die Gesundheitsschäden festgestellt werden, es ergebe sich eine MdE von unter 10%.

Das Gericht hat sodann Beweis erhoben durch Einholung eines orthopädisch-unfallchirurgischen Gutachtens von N. Dieser hat den Kläger am 14.09.2021 untersucht und folgende Diagnosen gestellt:

- Funktionseinschränkung und Belastungsminderung der linken Hand im Finger- und Handgelenksbereich (nicht endgültig zu klärender Genese) bei gesicherter
- Verschleißerkrankung der Fingerend- und -mittelgelenke (Heberden- und Bouchard-Arthrosen)
- Schrumpfung der bindegewebigen Hohlhandplatte (Morbus Dupuytren)
- Funktionsbeeinträchtigung der rechten Hand bei Heberden- und Bouchard-Arthrose und Morbus Dupuytren
- moderate Arthrose beider Kniegelenke mit leichten Bewegungsdefizit rechts.

Der Sachverständige führte u. a. aus, dass sich die Befunde beider Hände im Vergleich zu dem Zusammenhangsgutachten in 2/2020 verschlechtert hätten. Über die Genese des Zustands der linken Hand sei nur zu spekulieren, wahrscheinlich sei eine absolute Schonhaltung im Sinne einer erlernten Hilflosigkeit im Alltag. Ein CRPS sei nicht vollständig auszuschließen. Die Funktion der rechten Hand sei im Rahmen der Alltagsmotorik ausreichend. Eine quantitative Einschränkung des Leistungsvermögens sei nicht gegeben. Auszugehen sei jedoch von einer wesentlichen funktionellen Einseitigkeit rechts, wobei sich auch an der rechten Hand bereits degenerative Veränderungen zeigten. Daher müsse die Arbeitsschwere auf leichte Tätigkeiten beschränkt werden. Ausgeschlossen seien auch überkopftätigkeiten, Arbeiten mit Absturzgefahr und feinmotorische, knieende und hockende Tätigkeiten. Der Kläger könne nur noch Tätigkeiten ausführen, die das Vorhandensein einer linken Hand nicht voraussetzen. Das Führen eines Kfz sei möglich, würde jedoch Umbauten notwendig machen. Das festgestellte Leistungsvermögen bestehe bereits seit der Rentenantragstellung, wobei auf die letzte Untersuchung durch L am 16.10.2019 verwiesen werden könne. Es sei unwahrscheinlich, dass sich der Gesundheitszustand bessere, da dies unter präventiven Gesichtspunkten durch die jetzt verfestigte Bewegungseinschränkung der linken Hand begrenzt bleibe. Auch an der rechten Hand sei nicht mit einer Besserung der degenerativen Veränderungen zu rechnen.

Schließlich hat der Kläger ein weiteres im Auftrag der A Versicherung AG erstelltes unfallchirurgisches Gutachten von U vom 07.07.2021 zur Akte übersandt.

## **Entscheidungsgründe**

---

Die zulässige Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 28.07.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28.01.2021 ist insoweit rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, als ein Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung damit vollständig abgelehnt wird.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung ab dem 01.10.2021 gemäß [Â§ 43 Abs. 1 SGB VI](#) in Verbindung mit dem von der Rechtsprechung entwickelten Institut der schweren spezifischen Leistungsbehinderung zu.

Nach [Â§ 43 Abs. 1 SGB VI](#) haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn sie teilweise erwerbsgemindert sind, in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben. Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Nach Abs. 2 dieser Vorschrift haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn die oben genannten Voraussetzungen vorliegen und sie außerdem voll erwerbsgemindert sind. Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Erwerbsgemindert ist nicht, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen ([Â§ 43 Abs. 3 SGB VI](#)).

Die Kammer ist zu der Überzeugung gelangt, dass zwar das Leistungsvermögen des Klägers nicht unter sechs Stunden täglich herabgesunken ist, jedoch bei ihm ab dem 14.09.2021 eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vorliegt und eine zumutbare Verweisungstätigkeit nicht benannt werden kann. Â

1. Ein aufgehobenes oder unter sechs Stunden täglich abgesunkenes Leistungsvermögen konnte nicht festgestellt werden. Der Kläger ist auch unter Beachtung der unstreitig bestehenden, krankheitsbedingten Beschwerden und Einschränkungen noch in der Lage, zumindest körperlich leichte Arbeiten unter Berücksichtigung weiterer qualitativer Leistungseinschränkungen, insbesondere unter Vermeidung von Überkopfarbeiten, Absturzgefahr und feinmotorischen Arbeiten, sechs Stunden und mehr täglich auszuüben. Diese Überzeugung stützt die Kammer auf das im Gerichtsverfahren eingeholte Gutachten des Sachverständigen N, berücksichtigt aber auch die beigezogenen im Auftrag der

---

BGHM bzw. der A Versicherung AG eingeholten Zusammenhangsgutachten sowie die sonstigen medizinischen Unterlagen, aus denen der Krankheitsverlauf und Gesundheitszustand des KlÄxgers erkennbar werden.

Das vorliegende Gerichtsgutachten ist umfassend und in sich schlÄ¼ssig sowie in fachgerechter Weise von einem dem Gericht als erfahrenen Gutachter bekannten Facharzt erstellt worden. Der SachverstÄ¼ndige hat die vorhandenen Unterlagen ausgewertet, den KlÄxger selbst eingehend untersucht, eine eigenstÄ¼ndige Anamnese erhoben und nachvollziehbar die vorliegenden GesundheitsstÄ¼rungen und hieraus resultierenden qualitativen BeeintrÄ¼chtigungen des KlÄxgers festgestellt. Die Kammer folgt nach eigener kritischer Ä¼berprÄ¼fung den Ä¼berzeugenden AusfÄ¼hrungen des SachverstÄ¼ndigen sowohl hinsichtlich der erhobenen und dokumentierten Befunde als auch der daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen fÄ¼r die LeistungsfÄ¼higkeit des KlÄxgers.

Der KlÄxger hatte Gelegenheit, seine Beschwerden gegenÄ¼ber N nochmals zu schildern. Insbesondere kÄ¼nne er die linke Hand nicht bewegen, habe immer Schmerzen, mit dem Daumen kÄ¼nne er hÄ¼chstens grob etwas festhalten. Bei einem StoÄ¼ auf die Fingerspitzen ziehe es bis in die Schulter. Wegen der Ä¼berlastung tue ihm nun auch der rechte Arm weh, auÄ¼erdem habe er Schmerzen im linken Knie. Er beschrieb auch die sich im Alltag ergebenden EinschrÄ¼nkungen, das An- und Ausziehen sei beschwerlich, anfallende Arbeiten etwa im Haushalt oder Garten erledige es so gut es geht mit der rechten Hand.

Der SachverstÄ¼ndige beschreibt im Gutachten seine Feststellungen anÄ¼sslich der Untersuchung ausfÄ¼hrlich und genau. Das Gangbild war nicht gestÄ¼rt, das rechte Kniegelenk hatte ein leichtes Bewegungsdefizit. Die linke Hand wurde permanent mit gebeugtem Ellenbogen vor dem KÄ¼rper gehalten. Die Binnenmuskulatur der linken Hand war verschmÄ¼chtigt, die Temperatur vermindert. SÄ¼mtliche Mittel- und Endgelenke beider HÄ¼nde waren knÄ¼chern verdickt, in den Handtellern fand sich eine Strangbildung. Beim An- und Auskleiden wurde der linke Daumen minimal zum Gegenhalten eingesetzt. Beim SchlieÄ¼en der Schuhe der war eine vollstÄ¼ndige Anspannung des Daumens ersichtlich. Die Langfinger wurden aber nicht gebeugt, ein regelrechtes feinmotorisches Verhalten der linken Hand war nicht in AnsÄ¼tzen festzustellen. Bei der BewegungsprÄ¼fung der Hand kam es zu Schmerzangaben und muskulÄ¼ren Gegenspannen, die Finger lieÄ¼en sich auch passiv nicht einbeugen. In der neurologischen Untersuchung fanden sich in oberen und unteren ExtremitÄ¼ten keine LÄ¼hmungserscheinungen oder GefÄ¼hlsstÄ¼rungen. Der SachverstÄ¼ndige wertete aktuelle RÄ¼ntgenbilder der HÄ¼nde und Knie aus. In der Zusammenfassung (S. 16 des Gutachtens) fÄ¼hrt der SachverstÄ¼nde aus, dass sich die Befunde im Handbereich beider Seiten im Vergleich zum letzten Zusammenhangsgutachten der Berufsgenossenschaft von 2/2020 verschlechtert hÄ¼tten.

Nachvollziehbar leitet N aus den festgestellten Befunden verschiedene qualitative EinschrÄ¼nkungen fÄ¼r eine ArbeitsausÄ¼bung ab. Neben der Reduzierung der Arbeitsschwere auf leichte TÄ¼tigkeiten werden Ä¼berkopfarbeiten, feinmotorische Arbeiten bzw. Arbeiten mit Absturzgefahr wegen den fehlenden Fingerfertigkeit

---

bzw. Unmöglichkeit eines raschen, situativen Zugreifens ausgeschlossen.

Er formuliert, dass funktionelle Einhängigkeit rechts gegeben sei, so dass nur Arbeiten ausgeführt werden können, die das Vorhandensein einer linken Hand nicht voraussetzen. Darüber hinaus verbleibe jedoch ein positives, quantitativ nicht eingeschränktes Leistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Auch aus den weiteren vorliegenden medizinischen Unterlagen ergibt sich kein Anhaltspunkt für eine abweichende Leistungsbeurteilung. In der gutachterlichen Stellungnahme der Arbeitsagentur wird von einem vollschichtigen Leistungsvermögen ausgegangen. In der Arbeitstherapeutischen Leistungsanalyse von 1/2019 findet sich die entsprechende Einschätzung. Hier wurde nach der ausführlichen Beobachtung des Klägers sehr detailliert aufgelistet, welche einzelnen Verrichtungen bzw. funktionellen Belastungen in welchem Maß noch möglich waren. Eine zeitliche Einschränkung der Leistungsfähigkeit wird an keiner Stelle ersichtlich.

Damit kann nicht von einem unter sechs Stunden herabgesunkenen Leistungsvermögen ausgegangen werden.

2. Nach der ständigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung, der sich die Kammer anschließt, kann jedoch eine volle Erwerbsminderung trotz eines Leistungsvermögens von sechs Stunden möglich vorliegen, wenn bei einem Versicherten eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vorliegt und eine konkrete Verweisungstätigkeit nicht benannt werden kann, die dem verbliebenen Leistungsvermögen des Versicherten entspricht. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz, dass das Leistungsvermögen und dessen Umsetzungsfähigkeit grundsätzlich an den individuellen Verhältnissen des Versicherten und den konkreten Bedingungen des Arbeitsmarktes zu messen sind (sog. konkrete Betrachtungsweise, vgl. BSG, Urteil v. 05.10.2005 – [B 5 RJ 6/05 R](#)). Danach bedarf es im Rahmen der Beurteilung der vollen Erwerbsminderung wegen der Verweisbarkeit auf alle ungelernten Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes zwar grundsätzlich keiner konkreten Präzisierung und Benennung einzelner Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes. Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn es sich um einen überdurchschnittlich stark leistungsgeminderten Versicherten handelt und deshalb ernste Zweifel daran aufkommen, dass der Versicherte mit dem ihm verbliebenen Leistungsvermögen in einem Betrieb einsetzbar ist bzw. dass es auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine ausreichende Anzahl von Arbeitsplätzen gibt, in deren Rahmen die Leistungseinschränkungen berücksichtigt werden können (vgl. BSG, Großer Senat, Beschluss v. 19.12.1996 – [GS 2/95](#)).

Ob eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vorliegt, ist immer eine Frage des Einzelfalls und obliegt der Würdigung des Tatsachengerichts. Die Wertung erfordert – je nach Einzelfall – eine unterschiedlich intensive Auseinandersetzung mit dem Leistungsvermögen des Versicherten und den

---

Bedingungen des Arbeitsmarktes. Einer geringeren Prüfungsintensität bedarf es in den Fällen, bei denen das verbliebene positive Leistungsvermögen die relativ schnelle Zuordnung von Arbeitsfeldern erlaubt und damit Zweifel an der Einsetzbarkeit von Versicherten beseitigt werden. Insoweit ist zunächst darauf abzustellen, ob das Restleistungsvermögen dem Versicherten typische Verrichtungen wie z. B. Bedienen von Maschinen oder das Zureichen, Abnehmen, Transportieren, Reinigen, Kleben, Sortieren, Verpacken, Zusammensetzen von Teilen, einfache Büro- oder Montagetätigkeiten oder z. B. auch Verrichtungen wie das Messen, Prüfen, Überwachen und die (Qualitäts-)Kontrolle von Produktionsvorgängen ermöglicht. Dieser Kern an typischen körperlichen Verrichtungen ist nicht überholt (vgl. BSG, Urteil v. 11.12.2019 – B 13 R 7/18 R, Rn. 30, 32). Je weniger solche geeigneten Arbeitsfelder und Verrichtungen für den Versicherten in Betracht kommen, desto eingehender ist das Vorliegen eines Ausnahmefalls zu prüfen und das Ergebnis zu begründen.

In diesem Sinne ist die schwere spezifische Leistungsbehinderung eine schwerwiegende Behinderung, die bereits allein ein weites Feld an Einsatzmöglichkeiten versperrt (vgl. BSG, Urteil v. 09.05.2012 – B 5 R 68/11 R).

Liegt eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vor, hat der Rentenversicherungsträger eine geeignete Verweisungstätigkeit konkret zu benennen. Es ist dann das körperliche, geistige und kognitive Leistungsvermögen mit dem beruflichen Anforderungsprofil zu vergleichen. Hierbei ist auch zu fragen, ob die/der Versicherte die fachlichen Qualifikationen hat bzw. ob sie/er sie in drei Monaten erlernen kann. Kann der Versicherte die Verweisungstätigkeit nicht ausüben, ist er auch dann (voll) erwerbsgemindert, wenn sein zeitliches Leistungsvermögen uneingeschränkt ist (vgl. BSG, Urteil v. 11.12.2019 – B 13 R 7/18 R, Rn. 40).

a) Unter diesen Prämissen und Berücksichtigung des vom Sachverständigen N festgestellten Leistungsvermögens des Klägers liegt nach Auffassung der Kammer hier eine schwere spezifische Leistungsbehinderung im Sinne der Rechtsprechung des BSG durchaus vor (was im Übrigen auch der Präfarzt der Beklagten in seiner Stellungnahme vom 14.10.2021 so angenommen hat, vgl. Bl. 127 GA). Nach dieser Rechtsprechung ist anerkannt, dass insbesondere Einschränkungen der Arm- und Handbeweglichkeit im Erwerbsleben eine schwere spezifische Leistungsbehinderung darstellen und Zweifel an einer normalen betrieblichen Einsatzfähigkeit, auch für leichte Tätigkeiten, gerechtfertigt erscheinen lassen (vgl. BSG, Urteil v. 28.08.1991 – 13/5 RJ 47/90; BSG GrS, Beschluss v. 19.12.1996 – GS 2/95).

Bei dem Kläger liegt eine fast vollständige Gebrauchsunfähigkeit der linken Hand vor. Sie kann allenfalls zum kurzen Gegenhalten eingesetzt werden. Die Kammer kann sich entgegen der zuletzt im Termin geäußerten Auffassung der Beklagten nicht davon überzeugen, dass der Kläger die linke Hand noch in wesentlichem Umfang im Sinne einer Beihand nutzen kann. Derartige Feststellungen hat weder der gerichtlich bestellte Sachverständige niedergeschrieben noch gehen sie aus den Untersuchungsbefunden hervor. Es ist

---

nicht ersichtlich, dass die Nutzung der linken Hand über ein Abstreifen der Kleidung mit dem linken Daumen oder ein Anspreizen des Daumens hinausgehen würde. Die Kammer verkennt nicht, dass auch im neurologischen Gutachten vom 08.10.2020 Beobachtungen des Gutachters W dahingehend beschrieben sind, dass der Kläger z. B. Unterlagen aktiv in beiden Händen gehalten habe, die linke Hand assistierend beim Ausziehen genutzt habe und die angegebene Berührungsempfindlichkeit nicht konsistent nachweisbar gewesen sei. Die Elektroneurographie hatte keine pathologischen Befunde ergeben. Der Gutachter ging von einer eher demonstrierten Schonhaltung, einer Diskrepanz zwischen demonstrierter Funktionslosigkeit und unwillkürlichem Einsatz aus.

Diesbezüglich hat aber auch N die Befundsituation eingehend beleuchtet. Er machte deutlich, dass letztlich über die Genese des Zustandes nur spekuliert werden könne, zum einen ein Voranschreiten der degenerativen Veränderungen im Fingerbereich in Betracht komme, wahrscheinlicher aber eine absolute Schonhaltung der linken Hand im Alltag der Grund sei. Auch ein CRPS sei nicht auszuschließen. Dies kann aber aus Sicht der Kammer letztlich dahinstehen, wenn der Zustand, wie er sich aktuell darstellt, nach der objektiven Einschätzung des Sachverständigen keine wesentliche Gebrauchsfähigkeit der linken Hand mehr zulässt. Der Sachverständige spricht hier sehr klar von einer funktionellen Einhändigkeit bzw. von nur noch möglichen Arbeiten, die das Vorhandensein der linken Hand nicht voraussetzen. Die Kammer hat insoweit keinen Grund, an der Einschätzung von N hinsichtlich der Einsetzbarkeit der Hand zu zweifeln. Zumal dieser die Vorbefunde und Ausführungen der BG-Gutachter ebenfalls gesehen und in die Beurteilung mit einbezogen hat. Insbesondere hat er erkannt, dass sich die Befunde hinsichtlich der Hände seit dem letzten Zusammenhangsgutachten nochmals verschlechtert haben. Dies ist bei chronologischer Betrachtung der Behandlungs- und Entlassungsberichte auch nachvollziehbar. Denn daraus ergibt sich eine kontinuierliche Verschlechterung der Funktions- und Einsatzfähigkeit insbesondere der linken Hand auch für den medizinischen Laien. Wenn am Anfang der handspezifischen Rehabilitation bzw. Arbeitstherapie noch zuversichtlich von einer sehr umfassenden Einsatzfähigkeit auch der linken Hand ausgegangen wurde, sogar von der Möglichkeit von Arbeiten mit Werkzeug und Maschinen mit Haltevorrichtungen bzw. einer Tätigkeit im Lager mit Be- und Entladetätigkeiten (vgl. Arbeitstherapeutische Leistungsanalyse, Bericht vom 23.01.2019, Bl. 47ff VAmT), so zeigte sich v. a. in den Berichten des behandelnden Chirurgen L sodann doch eine deutliche Abnahme bzw. Stagnation der Beweglichkeit bzw. Funktionsfähigkeit der Hand. Auch eine Vorstellung in der Spezialklinik für derartige Krankheitsbilder, der Unfallbehandlungsstelle (UBS) in B erbrachte keine Erkenntnisse zu weiteren erfolgversprechenden Therapieansätzen (vgl. Bl. 61 VAmT). L spricht in seinem Gutachten vom 14.10.2019 für die A Versicherung AG ebenfalls von einer nahezu vollständigen Funktionsunfähigkeit der linken Hand und chronischem Schmerzzustand mit nachweisbarer Kraftminderung; die Griffarten wie Spitz-, Schlüssel-, Fein-, Grob- und Hakengriff waren nicht demonstrierbar (vgl. Bl. 69ff VAmT). Schließlich hat auch der weitere unfallchirurgische Gutachter U in seinem für die A erstellten Gutachten vom 07.07.2021 verbleibende hochgradige funktionelle Defizite im Sinne einer Einsteifung der Hand- und Fingergelenke festgestellt (vgl. Bl. 146ff GA).

---

Ä Selbst wenn man nicht von einer vollstÄndigen EinhÄndigkeit ausgehen wollte, so fÄhrt doch der unstrittig bestehende Zustand der HÄnde jedenfalls zu einer deutlichen Einengung der EinsatzmÄglichkeiten im Bereich kÄrperlich leichter ErwerbstÄtigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes. Die vom BSG benannten typischen Verrichtungen wie z. B. Zureichen, Abnehmen, Transportieren, Sortieren, Verpacken, auch einfache BÄro- oder PrÄftÄtigkeiten bzw. (QualitÄts-)Kontrolle setzen Äblicherweise den zumindest nicht wesentlich eingeschrÄnkten Gebrauch beider HÄnde voraus. Hiervon kann vorliegend nicht ausgegangen werden, zumal auch die FunktionsfÄhigkeit der rechten Hand bereits eingeschrÄnkt ist. Feinmotorische TÄtigkeiten sind auch hiermit nicht mehr ausfÄhrbar.Ä

b) Zur Äberzeugung des Gerichts kann der KlÄger nicht auf die von der Beklagten benannte TÄtigkeit eines Sicherheitsmitarbeiters im Objektschutz- bzw. Separatwachdienst (PfÄrtner an der Nebenpforte) verwiesen werden. Nach Auffassung der Kammer ist diese TÄtigkeit in der Form, wie sie in der Vergangenheit von der Beklagten und den Gerichten beschrieben wurde, am Arbeitsmarkt nicht mehr in der hinreichenden Anzahl von freien und besetzten Stellen vorhanden. In einer PfÄrtnerÄtigkeit, wie sie unter den jetzigen Bedingungen des Arbeitsmarktes existent ist, kann der KlÄger mit seinen konkreten gesundheitlichen EinschrÄnkungen jedoch nicht zumutbar eingesetzt werden.

Auch die Kammer ist, insbesondere auf Grundlage von AuskÄnften des Bundesverbandes der Sicherheitswirtschaft BDSW (z. B. noch vom 06.06.2016 oder vom 29.08.2013), in der Vergangenheit davon ausgegangen, dass es eine ausreichende Anzahl an ArbeitsplÄtzen fÄr (einfache) PfÄrtner (an der Nebenpforte) durchaus gab, bei denen keine besonderen Anforderungen an die kÄrperliche Verfassung gestellt wurden. Die Arbeit wurde als leichte TÄtigkeit in der PfÄrtnerloge Äberwiegend im Sitzen mit MÄglichkeit zum Haltungsverwechsel charakterisiert, bei der Personen- und Fahrzeugverkehr, Werksausweise kontrolliert und Äberwacht, Passierscheine ausgestellt werden. Eine solche Arbeit war auch fÄr Personen geeignet, die in der GebrauchsfÄhigkeit der HÄnde eingeschrÄnkt waren, so dass etwa auch eine funktionale Einarmigkeit grundsÄtzlich nicht entgegen stand (vgl. so auch z. B. ThÄringer LSG, Urteil v. 30.10.2012 â L 6 R 732/09; Urteil v. 28.01.2014 â L 6 R 698/11, Rn. 23; LSG Sachsen- Anhalt, Urteil v. 08.05.2008 â L 3 R 478/06 Rn. 38; LSG Baden- WÄrttemberg, Urteil v. 26.03.2010 â L 4 R 3765/08; auch noch ThÄringer LSG, Urteil v. 09.10.2019 â L 12 R 439/17).

Die Kammer sieht jedoch auf Grundlage der Äberzeugenden AusfÄhrungen in aktuellen Urteilen des LSG Berlin-Brandenburg und des LSG Sachsen-Anhalt eine ArbeitsmarktÄngigkeit einer solchen, auf das konkrete Einsatzgebiet der Nebenpforte beschrÄnkten TÄtigkeit nicht mehr als gegeben an.

Insbesondere das LSG Berlin-Brandenburg (vgl. Urteil v. 12.07.2018 â L 8 R 883/14) hat nach sehr umfangreichen und ausfÄhrlichen berufskundlichen Ermittlungen, Einholung von Gutachten und AuskÄnften zahlreicher

---

Sicherheitsunternehmen ein Bild von der Lage am Arbeitsmarkt in Bezug auf Pförtner Tätigkeiten zeichnen können, das sich für die Kammer schlüssig und nachvollziehbar darstellt.

Im Ergebnis der Ermittlungen ist festzustellen, dass es sich bei den entsprechenden Arbeitsplätzen als Pförtner an der Nebenpforte allenfalls um Nischen- oder Phantasiearbeitsplätze handelt. Die Tätigkeit des Pförtners an der Nebenpforte, die früher unstrittig vorhanden war, werde im Rahmen einer veränderten Arbeitswelt isoliert nicht mehr angeboten. Firmen, die noch über eine Nebenpforte verfügen, würden die Besetzung dieser Pforte an Sicherheitsfirmen vergeben, die dann dort ihre Mitarbeiter einsetzen würden. Diese können dann auch an anderer Stelle als Sicherheitsmitarbeiter eingesetzt werden und müssten dort erheblich andere Anforderungen erfüllen, wie Kontrollgänge ausführen, Erste Hilfe leisten, in 12-Stunden-Schichten arbeiten (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, a. a. O., Rn. 106). Flexible Einsätze seien unerlässlich, die Beschäftigten seien in der Regel körperlich voll belastbar (Rn. 44). Das reine Absitzen eines Dienstes an der Pforte würde sich im aktuellen Marktumfeld kein Arbeitgeber mehr leisten. Die Tätigkeit eines Pförtners oder Sicherheitsmitarbeiters beinhaltet regelmäßig, dass man Verantwortung für Leib und Leben anderer übernimmt, was jedoch nur möglich sei, wenn man über körperliche Belastbarkeit verfügt.

Die vom BDSW benannten und vom LSG Berlin-Brandenburg befragten Sicherheitsunternehmen gaben unter anderem an (vgl. Rn. 64ff): Durch die Begrifflichkeit „Pförtner an der Nebenpforte“ wird letztlich nur eine der zum Berufsbild des Sicherheitsmitarbeiters gehörende Tätigkeit erfasst. Die Mitarbeiter müssten flexibel sein, eine Einstellung erfolge als Sicherheitsmitarbeiter, so dass vertraglich keine Beschränkung auf eine Tätigkeit ausschließlich als Pförtner bestehe. Die Aufgaben eines Pförtners hätten sich stark gewandelt. Vor einigen Jahren habe es noch einfache Tätigkeiten auszuführen gegeben. Im Zuge der letzten Jahre seien die Pforten oft technologisch aufgerüstet worden und der Kunde wünsche flexibles Servicepersonal, das entsprechend umfangreich eingesetzt werden kann. Es fielen regelmäßig Tätigkeiten im Freien an, z. B. durch Kontrollgänge. Das gezielte eigenständige Ausführen von Haltungen (Stehen, Gehen, Sitzen) sei nur selten möglich. Fast alle Kunden würden vom Sicherheitspersonal eine Ausbildung in Erster Hilfe erwarten, üblicherweise werde in Schichten gearbeitet. Das Anforderungsprofil sei umfangreicher geworden. Alle Arbeitsplätze seien von Aufgaben wie Streifengängen, Besucherverkehr und Zutrittsmanagement gekennzeichnet, Hilfeleistung jeder Art für den Auftraggeber gehöre schlicht zum Berufsbild.

Auch das LSG Sachsen-Anhalt hat auf Grundlage aktueller berufskundlicher Ermittlungen seine Bewertung hinsichtlich der Arbeitsmarktgefährdung der Tätigkeit eines Pförtners an der Nebenpforte geändert (vgl. Urteil v. 26.07.2018 [â R L 3 R 428/15](#) Rn. 61f). Es geht zwar davon aus, dass weiterhin Arbeitnehmer an der Nebenpforte arbeiten, dass diese aber arbeitsvertraglich keine insoweit eingegrenzten Arbeitsverträge erhalten, d. h. sich im Rahmen des Direktionsrechts des Arbeitgebers auch anderweitig einsetzen lassen müssen. Das ergebe sich aus

---

der Zuordnung der Arbeitsverhältnisse im Wesentlichen nicht mehr zu den Unternehmen und Behörden selbst, sondern zu Dienstleistungsanbietern. Diese seien zur Auslastung der häufig im Rahmen der Zeitarbeit beschäftigten Mitarbeiter darauf angewiesen, die Beschäftigten flexibel einsetzen zu können und beschränken ihre Direktionsbefugnis im Arbeitsvertrag nicht in der Weise, dass andere Wachschatztätigkeiten von dem Arbeitnehmer von vornherein nicht geschuldet sind. Damit ergebe sich indes ein anderes Tätigkeitsprofil, das sich nicht mehr auf die leichten körperlichen Arbeiten im Sitzen mit der Möglichkeit zum Haltungswechsel ohne besondere Anforderungen an die geistigen, psychischen und mnestischen Fähigkeiten eingrenzen lässt (vgl. LSG Sachsen-Anhalt, a. a. O., Rn. 62).

Im Ergebnis ist zu konstatieren, dass im heutigen Arbeitsleben auch die Tätigkeit eines Pförtners bzw. Sicherheitsmitarbeiters im Objektschutz körperliche Belastbarkeit und Flexibilität voraussetzt (so auch LSG Niedersachsen- Bremen, Urteil v. 18.12.2019 [L 2 R 147/19](#), Rn. 55; [physische und psychische Belastbarkeit als Voraussetzung für den Pförtner](#) bereits: BSG, Urteil v. 23.08.2001 [B 13 RJ 13/01 R](#)). Die von Sicherheitsmitarbeitern in der aktuellen Arbeitswelt abgeforderten Tätigkeiten setzen einen zuverlässigen Einsatz beider Hände voraus, etwa bei Erste Hilfe-Leistungen, der Bedienung eines Feuerlöschers, Verhindern des Eindringens Unbefugter, Taschen- und Personenkontrollen, Entgegennehmen und Weiterleiten von Postsendungen, Ausstellung von Passierscheinen etc. (vgl. z. B. auch SG Duisburg, Urteil v. 20.03.2014 [S 10 R 77/11](#), Rn. 31). Dies kann vom Kläger wegen der Einschränkungen in der Gebrauchsfähigkeit der Hände gerade nicht geleistet werden. Â Â

Die Beklagte hat auch keine andere Tätigkeit des allgemeinen Arbeitsmarktes benannt, welche der Kläger unter Berücksichtigung seiner Leistungseinschränkungen wettbewerbsfähig ausführen kann. Solche sind auch der Kammer nicht ersichtlich. Damit steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass beim Kläger volle Erwerbsminderung vorliegt.

Dr. Neumann hat in seinem Gutachten ausgeführt, dass das festgestellte Leistungsvermögen seit Rentenantragstellung im Oktober 2019 anzunehmen sei und auf die Befunde bei L am 16.10.2019 verwiesen. Diese Aussage ist unter Würdigung der Gesamtumstände des Falles jedoch nicht geeignet, die volle Überzeugung des Gerichts in Bezug auf einen Leistungsfall bereits in Oktober 2019 zu begründen. Wie bereits ausgeführt ist aus den medizinischen Unterlagen ersichtlich, dass sich die Funktionsfähigkeit der linken Hand seit dem Unfall in 2018 immer weiter verringert hat. Dies hat auch der Kläger persönlich auf Nachfrage des Gerichts so bestätigt. Auch N stellte eine Verschlechterung der Befunde an beiden Händen seit der Begutachtung für die BGHM in 2/2020 fest. Unter diesen Umständen kann nicht mit der für den Vollbeweis erforderlichen, an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass die jetzt festgestellte aufgehobene Gebrauchsfähigkeit der linken Hand bereits zu einem früheren Zeitpunkt als dem der Begutachtung durch N gegeben war. Da der Ausschluss der Verweisungstätigkeit maßgeblich gerade auf die funktionelle

---

Einhandigkeit zurckzufhren ist, eine solche explizite Feststellung jedoch erstmals in der Untersuchung durch N dokumentiert und damit nachgewiesen ist, sieht die Kammer den Leistungsfall der vollen Erwerbsminderung erst zum Untersuchungstag, dem 14.09.2021 als gegeben an.

Der Klger hat einen Anspruch auf Gewhrung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer. Nach [ 102 Abs. 2 S. 1 SGB VI](#) sind Renten wegen verminderter Erwerbsfhigkeit grundstzlich auf Zeit zu leisten. Vorliegend greift jedoch die in [ 102 Abs. 1 S. 4 SGB VI](#) geregelte Ausnahme ein, wonach Renten, auf die ein Anspruch unabhngig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht, unbefristet geleistet werden, wenn unwahrscheinlich ist, dass die Minderung der Erwerbsfhigkeit behoben werden kann. Nach der hchstrichterlichen Rechtsprechung kann eine Unwahrscheinlichkeit der Behebung einer Leistungsminderung im Sinne des [ 102 Abs. 1 S. 4 SGB VI](#) erst dann angenommen werden, wenn alle therapeutischen Manahmen ausgeschpft bzw. nicht erfolgversprechend sind. Dies hat der Sachverstndige N hier bejaht. Die Bewegungseinschrnkung der linken Hand hat er als verfestigt beschrieben, etwaige verbleibende Therapiemglichkeiten hat er nicht benannt. Dies erachtet die Kammer unter Bercksichtigung insbesondere auch der Ausfhrungen im Entlassungsbericht der UBS Berlin vom 04.04.2019 bzw. des Berichts von L vom 06.11.2019 (Bl. 61f VAmT) als nachvollziehbar.

Der Beginn der Erwerbsminderungsrente ergibt sich aus [ 99 Abs. 1 SGB VI](#), wonach eine Rente aus eigener Versicherung von dem Kalendermonat an geleistet wird, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen fr die Rente erfllt sind, wenn die Rente bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfllt sind. Bei einem Leistungsfall am 14.09.2021 liegen zu Beginn des Monats Oktober 2021 alle Anspruchsvoraussetzungen fr die Rente nach [ 43 Abs. 2 SGB VI](#) vor.

Der Klage war daher zum berwiegenden Teil stattzugeben. Da der Klger auch zuletzt noch eine Rentengewhrung bereits ab 01.11.2019 beantragte, konnte er mit seiner Klage nicht vollumfnglich durchdringen, die Klage war im brigen abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [ 183, 193 SGG](#). Vorliegend erachtet die Kammer eine bernahme der Kosten durch die Beklagte nicht fr billig, da der von der Kammer festgestellte Leistungsfall erst whrend des laufenden Klageverfahrens eingetreten ist.





Erstellt am: 21.04.2022

---

Zuletzt verändert am: 23.12.2024